



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

I.¹

Grundlagen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für französische Vorstehhunde - VBBFL e. V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Fürstenfeldbruck / Oberbayern.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck

- (1) Der Verein fördert unter besonderer Beachtung des Tierschutzes die Zucht, die Haltung und die jagdliche Führung der französischen Vorstehhunde. Der Verein widmet sich insbesondere nachstehend genannten französischen Vorstehhunderassen: Braque d'Ariege, Braque d'Auvergne, Braque du Bourbonnais, Braque Dupuy, Braque Français, Braque St. Germain; Epagneul Français, Epagneul Picard, Epagneul Bleu de Picardie, Epagneul Pont Audemer, Griffon Boulet und Barbet zum vielseitigen Jagdgebrauch. Für weitere französische Jagdhunderassen kann der Verein seine Zuständigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzend begründen. Für die Rasse Epagneul de Saint-Usuge hat der Verein durch Beschluss des Präsidiums vom 30.11.2024 seine Zuständigkeit gem. § 3 Abs. 5 der Satzung vom 08.05.2022 begründet.
- (2) Das Wirken des Vereins ist von der Überzeugung getragen, dass eine sorgfältige, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete und objektiv kontrollierte Zucht die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gesunder, wesensfester, sozialverträglicher und ihren jeweiligen Aufgaben gewachsener Jagdhunde schafft. Eine solche Zucht dient damit tierschützenden Belangen sowohl in Bezug auf den Jagdhund, als auch auf das bejagte Wild selbst.

¹

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)



1 - 1

- 43 (3) Der Verein fördert die Erhaltung des traditionellen jagdlichen Brauchtums mit Einsatz
44 der französischen Vorstehhunde unter Beachtung des Tierschutzes.
45 (4) Der Verein fördert die tierschutzgerechten unterschiedlichen anlagenbezogenen und
46 jagdlichen Prüfungen der französischen Vorstehhunde.
47 (5) Der Verein fördert im Rahmen des Zusammenwirkens mit vergleichbaren ausländi-
48 schen Vereinen gleicher Zielsetzung die Völkerverständigung.
49

§ 4

Zweckerfüllung

- 53 (1) Der Verein überwacht - auch in Zusammenarbeit mit zuständigen staatlichen Behörden
54 - die Einhaltung der Regeln für eine artgerechte und gengesunde Züchtung der jewei-
55 ligen Rasse der französischen Vorstehhunde.
56 (2) Der Verein bearbeitet und überwacht die Standards für die Ausbildung und Prüfung der
57 französischen Vorstehhunde zum Zwecke des jagdlichen Einsatzes.
58 (3) Der Verein gibt ein Veröffentlichungsorgan als Mitteilungsblatt (derzeitiger Titel:
59 „VBBFL-Kurier“) mit informierenden und belehrenden Inhalten für Zucht, Ausbildung
60 und Prüfung für den jagdlichen Einsatz der französischen Vorstehhunde heraus. Mit
61 gleicher Zweckbestimmung unterhält der Verein auch eine öffentliche Internetseite un-
62 ter der derzeitigen Adresse www.vbbfl.de sowie eine nichtöffentliche Internetseite (In-
63 tranet) und stellt Informationen etc. auch auf diversen Social-Media-Kanälen bereit.
64 (4) Der Verein hält Kontakt zu ausländischen Vereinen - insbesondere in Frankreich -
65 zwecks Austauschs der Erfahrungen im Umgang mit den französischen Vorstehhun-
66 den.
67 (5) Der Verein organisiert Vorträge und Vorführungen in der Öffentlichkeit zur Kenntnisver-
68 mittlung des jagdlichen Einsatzes französischer Vorstehhunde in Vergangenheit, Ge-
69 genwart und Zukunft.
70

§ 5

Mitgliedschaft im JGHV e.V., VDH e.V. und anderen Organisationen

- 74 (1) Der Verein ist Mitglied im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH E.V. e.V.), im
75 Jagdgebrauchshundeverband (JGHV e.V.) und in regionalen jagdkynologischen Verei-
76 nigungen (die im engen Verhältnis zum JGHV e.V. stehen) und damit indirekt in der
77 Federation Cynologique Internationale (FCI). Auf Beschluss des Vorstands kann der
78 Verein weitere Mitgliedschaftsverhältnisse in kynologischer und jagdlichen Fachver-
79 bänden begründen.
80 (2) Der Verein anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des
81 JGHV e.V. und des VDH e.V. - sowie ggf. anderer kynologischer und jagdlicher Fach-
82 verbände, deren Mitglied er ist -, in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht
83 den Vorschriften der §§ 51ff. AO und den Bestimmungen dieser Satzung widerspre-
84 chen. Im Übrigen gilt dies nur dann, wenn mit der Beachtung des dieser Satzung frem-
85 den Rechts / höherrangigen Rechts keine Beeinträchtigung des Tierwohls einhergeht.
86 Im Zweifel sind alle Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt eines größtmöglichen
87 Wohles des Hundes und seiner Entwicklung zu treffen.
88
89



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

II.

Mitgliedschaft im Verein

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet fühlt und an deren Erreichung und Verwirklichung mitwirken will.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen; hierfür hat sich der Antragsteller des vom Verein bereitgestellten Vordrucks / Formblatts zu bedienen, mit dem für die Aufnahmeentscheidung wesentliche Daten / Informationen abgefragt werden und die vom Antragsteller vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten sind. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied im Rahmen des Aufnahmeantrages rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls hat das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinzahlung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften. In der Mitgliederversammlung haben Minderjährige kein Stimmrecht.
- (4) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind in der Regel:
 - a) Personen, die einer anderen dem VDH e.V. und / oder JGHV e.V. angeschlossenen oder nicht angeschlossenen Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht, des Rassehundesports oder der Rassehundeausbildung angehören; oder innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Aufnahmeantrages einem Rassehundezuchtverein oder -verband in vorstehendem Sinne angehört und
 - b) Personen, die der nicht kontrollierten Hundezucht nachgehen; unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH e.V. oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine und den VDH-Mindesthaltungsbedingungen entspricht.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

- 136 c) Kommerzielle Hundehändler, sowie deren mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft le-
137 bende Angehörige und sonstige Personen; kommerzieller Hundehandel liegt vor,
138 wenn Hunde zum Zweck der Weiterveräußerung erworben werden. Dieses Perso-
139 nen sind von einer Mitgliedschaft grundsätzlich und ausnahmslos ausgeschlossen.
- 140 (5) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder be-
141 reits zum Zeitpunkt ihres Beitritts zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach Abs.
142 2.a), b.) und c.) gehörten oder danach hinzugekommen sind (weil sie nach dem Beitritt
143 in den Verein Mitglied in einem Verein im Sinne des Abs. 2.a.) geworden sind), sind in
144 der Regel nach schriftlicher Anhörung durch Streichung aus der Mitgliederliste zu ent-
145 fernen.
- 146 (6) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein der FCI, des VDH e.V. oder des
147 JGHV e.V., aber auch aus einer diesen nicht angeschlossenen Organisationen auf dem
148 Gebiet der Rassehundezucht, des Rassehundesports oder der Rassehundebildung
149 ausgeschlossen worden sind, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung unaufgefor-
150 dert anzuzeigen. Der Vorstand beschließt mehrheitlich über ihre Aufnahme, nachdem
151 dem Verein oder Verband Gelegenheit gegeben wurde, binnen eines Monats der Auf-
152 nahme schriftlich zu widersprechen und / oder das VDH-Verbandsgericht anzurufen.
153 Gleiches für Personen, die unter Verletzung ihrer Mitteilungspflicht nach Satz 1 die Auf-
154 nahme in den Verein erreicht haben.
- 155 (7) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mit-
156 gliedern des Vorstands. Die Aufnahme kann unter Auflagen oder Bedingungen erfol-
157 gen, die in der schriftlichen Aufnahmebestätigung, ggf. mit einer zeitlichen Befristung,
158 enthalten sein müssen; Auflagen und Bedingungen sind nur auf Antrag des Vorsitzen-
159 den nach einem Beschluss des Vorstands zulässig. Der Vorstand entscheidet mit einer
160 Mehrheit von 2/3 seiner bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder auch über
161 die ausnahmsweise Aufnahme von Mitgliedern, die nach den vorstehenden Regeln-
162 gen an sich grundsätzlich von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind, wenn die Auf-
163 nahme eines solchen Mitglieds den Vereinsinteressen und der Verwirklichung des Ver-
164 einszwecks dienlich erscheint.
- 165 (8) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, der Aufnahme eines Mitgliedes aus Gründen
166 gem. Abs. 2, 3 und 4 spätestens zwei Wochen nach Bekanntmachung des Aufnahme-
167 antrages schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu widersprechen. In Falle eines Wi-
168 derspruchs gegen die Aufnahme hat der Vorsitzende die Sache innerhalb einer Frist
169 von weiteren zwei Wochen dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen, der dann ab-
170 schließend mit einer Mehrheit von 2/3 seiner bei der Beschlussfassung anwesenden
171 Mitglieder über die Aufnahme entscheidet. Während der Zeit zwischen Stellung des
172 Aufnahmeantrages, Veröffentlichung und Ablauf der vorstehenden Frist bzw. bis zur
173 Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller kein
174 Stimmrecht zu. Antragstellern, denen kein Stimmrecht zusteht, weil sie sich gleicher-
175 maßen im Aufnahmeverfahren befinden, haben kein Widerspruchsrecht.
- 176 (9) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied in den Verein. Gegen Entschei-
177 dungen über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist ein Rechtsbehelf / Rechtsmit-
178 tel im Verein nicht gegeben.
- 179
180
181
182



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen vereinsöffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Allen Mitgliedern des Vereins ist es eine besondere Verpflichtung, zur Förderung und Erhaltung der einzelnen Rassen und zum Wohl der Hunde beizutragen, die Zucht der vom Verein betreuten Rassen zu fördern und - auch durch den jagdlichen Einsatz dieser Hunde - das traditionelle jagdliche Brauchtum zu fördern und zu erhalten.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der weiteren satzungsmäßigen Einrichtungen des Vereins sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch zu dem Recht des VDH e.V. und / oder des JGHV e.V und der FCI stehen. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich auch die Satzungen, Ordnungen, insbesondere die Zucht- und Prüfungsbestimmungen, der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (4) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele und Zwecke und, sofern Mitglieder aktiv sind im Sinne § 3 der Satzung, haben Sie insbesondere die Zuchtordnung und die damit im Zusammenhang stehenden satzungsrechtlichen Vorschriften des Vereins sowie die allgemeinen Grundsätze des Tierschutzes einzuhalten.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag nach der jeweils geltenden Beitragsordnung / Gebührenordnung des Vereins zu bezahlen sowie festgesetzte Sonderbeiträge und Umlagen zu entrichten, Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen für den Verein zu erbringen und nach besten Kräften an der Verwirklichung der Zwecke und der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Neu aufgenommene Mitglieder, die vor dem 01.07. des Geschäftsjahres Mitglied werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, und Mitglieder, die nach dem 30. Juni beitreten, entrichten nur den halben Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge durch Bank-Einzug dem Verein zur Verfügung zu stellen. Die Änderung der Anschrift eines Mitglieds und die Änderung seiner Bankverbindung sind dem Geschäftsführer unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (6) Die Mitglieder haben die Pflicht, dem Verein stets ihre aktuellen Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass der Verein stets über die Möglichkeit verfügt, das Mitglied über diese Kontaktdaten zu erreichen. Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Zustellungen an das Mitglied können in jedem Falle via E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse gerichtet werden, um die Bekanntgabe einer Information zu bewirken. Fragt das Mitglied seinen E-Mail-Account nicht regelmäßig ab oder kommt das Mitglied seiner Verpflichtung zur Datenmitteilung und Ermöglichung der Datenpflege gegenüber dem Verein nicht nach, so kann dem Verein nicht vorgehalten werden, eine Information habe das Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig erreicht.
- (7) Scheidet ein Mitglied durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein aus, so geht es aller Vereinsämter sowie verliehener Ehrentitel verlustig, die nicht weiter geführt werden dürfen.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

§ 8

Ehrungen

- (1) Der Verein kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Verwirklichung der Vereinszwecke die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; im Übrigen verleiht die Ehrenmitgliedschaft keine besonderen Rechte. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag Vorstands oder durch mit Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied sich der ihm zugedachten Ehrung durch sein weiteres Verhalten nicht würdig gezeigt hat oder nachträglich Erkenntnisse bekannt werden, die der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entgegengestanden wären.
- (2) Ehemalige Vorsitzende des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, haben das Recht, den Ehrentitel „Ehrevorsitzender“ zu führen. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Mitglieder des Vereins können für besondere Leistungen der von ihnen geführten Hunde und persönlicher besonderer Leistungen für die Belange des Vereins durch Beschluss des Vorstands geehrt werden; eine Beitragsbefreiung findet in diesen Fällen nicht statt.
- (4) Näheres kann im Rahmen einer Ehrungsordnung bestimmt werden, die durch den Vorstand erlassen wird.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds oder Erlöschen der juristischen Person;
 - b) Kündigung des Mitglieds durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss dem Geschäftsführer spätestens zwei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Die Schriftform ist gewahrt bei Übermittlung per Brief Telefax oder per E-Mail, wenn der Erklärende eindeutig identifizierbar und seine vollständige aktuelle Adresse erkennbar ist. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr kann nicht - auch nicht anteilig - zurückverlangt werden;
 - c) Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste (§ 10);
 - d) Ausschluss des Mitgliedes (§ 11).
- (2) Das Ende der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Ende des betroffenen Geschäftsjahres. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an ein ausgeschlossenes oder ein durch Austrittserklärung ausgeschiedenes Mitglied erfolgt nicht, insbesondere wird der für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Jahresbeitrag nicht zurückgezahlt.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

§ 10

Ende der Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied wird auch dann von der Mitgliederliste gestrichen,
 - a) wenn es trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder sonstige Forderungen des Vereins vier Wochen nach Fälligkeit nicht beglichen hat. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt;
 - b) wenn das Mitglied von seiner dem Verein zuletzt bekannten Anschrift mit unbekannter Adresse verzieht, also seinen Meldeverpflichtungen gegenüber dem Verein gem. § 7 Abs. 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- (2) Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstands durch den Geschäftsführer. Sie erfolgt stets mit sofortiger Wirkung. Dem betroffenen Mitglied steht der vereinsinterne Rechtsweg und der zum VDH-Verbandsgericht nicht zu. Ein gegen die Streichung gerichtetes Rechtsmittel vor den ordentlichen staatlichen Gerichten hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und / oder außerhalb des Vereins, wobei ein solches Verhalten bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Zuchtordnung des Vereins immer anzunehmen ist;
 - b) bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Organisationen, deren Mitglied der Verein ist und deren Regeln auch für die Mitglieder des Vereins bindend sind;
 - c) bei ungebührlichem Verhalten gegenüber einem Amtsträger des Vereins, des JGHV e.V., des VDH e.V. oder der FCI;
 - d) wenn es den Vereinsfrieden erheblich stört, insbesondere andere Mitglieder beleidigt und / oder haltlos verdächtigt und
 - e) bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche und / oder jagdrechtliche Bestimmungen des Bundes und / oder des Landes, die am Ort der Handlung zum Zeitpunkt der Handlung Geltung beanspruchen sowie vom Verein, dem JGHV e.V., des VDH e.V. oder der FCI definierte Mindestvoraussetzungen für die Hundehaltung.
- (2) Ein Mitglied kann weiterhin aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein, seine Interessen oder sein Ansehen schuldhaft erheblich schädigt. Eine Schädigung der Vereinsinteressen des Vereins liegt regelmäßig insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) eine Veranstaltung einer dem Verein entgegenstehenden oder mit ihm konkurrierenden Organisation, die Mitglied oder Nichtmitglied des JGHV e.V., des VDH e.V. oder der FCI ist, auf dem Gebiet der Hundezucht, des kommerziellen Hundesports und / oder der kommerziellen Hundeausbildung organisiert oder unterstützt; oder
 - b) die nicht kontrollierte Hundezucht und / oder den gewerblichen Hundehandel fördert oder in sonstiger Weise unterstützt.
- (3) Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn das Mitglied einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 6 Abs. 4 a. und



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

b.), Abs. 5 und § 11 Abs. 2 Gelegenheit zur Zucht und / oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

§ 12

Straf- und Ordnungsmaßnahmen / Verjährung

- (1) Ein Mitglied, welches sich eine der in § 11 Abs. 2 a.) - e.) genannten Pflichtwidrigkeiten / Verfehlungen zu Schulden kommen lässt, kann in minder schweren Fällen statt mit Ausschluss aus dem Verein gem. § 11 mit folgenden Straf- und Ordnungsmaßnahmen belegt werden, über die der Vorstand berät und beschließt:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verhängung erhöhter Gebühren nach der Gebührenordnung des Vereins;
 - c) Geldbuße bis zum 20-fachen Satz des Jahresbeitrages;
 - d) Ausschluss von Vereinsleistungen;
 - e) Verbot des Führens auf Prüfungen, Schauen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins;
 - f) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr (befristet oder dauernd), insbesondere während eines Streichungs- oder Ausschlussverfahrens;
 - g) Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Ausübung eines Vereinsamtes und / oder eines Richteramtes;
 - h) Amtsenthebung, auf die auch neben einer der vorstehend genannten Maßregeln / Straf- und Ordnungsmaßnahmen erkannt werden kann.
- (2) Für frühere Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Streichung oder Ausschluss erloschen ist, sowie für andere Nichtmitglieder gilt in jedem Fall bis zur etwaigen späteren (Wieder-) Aufnahme als Mitglied ein dauerndes Zuchtverbot und eine dauernde Zuchtbuchsperr im Verein.
- (3) Vor Verhängung einer Straf- und Ordnungsmaßnahme ist das betroffene Mitglied umfassend über die vorliegenden Vorwürfe zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben, die auf begründeten Antrag an den Vorsitzenden durch diesen angemessen verlängert werden kann. Auf die Möglichkeit der Verhängung einer Straf- Ordnungsmaßnahme ist dabei hinzuweisen. Einer Anhörung und Gelegenheit zur Stellungnahme bedarf es nicht im Falle einer Streichung von der Mitgliederliste gem. § 10.
- (4) Bei Vereinsverstößen ermittelt der Vorstand ohne Ansehung der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Hält der Vorstand aufgrund seines Ermittlungsergebnisses die Verhängung einer Straf- und Ordnungsmaßnahme für geboten, ist er zur Erteilung einer Straf- und Ordnungsmaßnahme gemäß § 12 berechtigt. Hält der Vorstand aufgrund seines Ermittlungsergebnisses einen Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein gem. § 11 für geboten, so hat es die Sache mit seiner Stellungnahme dem Ehrenrat zur weiteren Beratung und Entscheidung über den Ausschluss vorzulegen.
- (5) Jedes Vorstands- und Ehrenratsmitglied ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und von der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es befangen im Sinne der Strafprozessordnung ist oder sich befangen fühlt. Über Befangenheitsanträge entscheidet das zur Entscheidung über die Straf- / Ordnungsmaßnahme berufene Organ bzw. der Ehrenrat unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Verfolgungsverjährung einer Pflichtwidrigkeit / Verfehlung beginnt, sobald die Handlung beendet ist und tritt nach zwei Jahren ein.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

- 370 (7) Die Verjährung wird gehemmt durch das Aufgreifen der Pflichtwidrigkeit / Verfehlung
371 durch die hierzu berufenen Stellen des Vereins. Die Hemmung endet, wenn die zustän-
372 dige Stelle das gebotene Verfahren nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach
373 den Bestimmungen dieser Satzung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnun-
374 gen des Vereins betreibt.
- 375 (8) Unberührt von den Bestimmungen der Abs. 6 und 7 bleibt das Recht des Vereins, An-
376 träge an Gerichte oder Behörden zu stellen oder Anregungen zu geben.
- 377 (9) Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleiben die Regelungen zu Vereins-
378 straßen in den Ordnungen des Vereins. Diese gehen, sollte dies in der entsprechenden
379 Ordnung so bestimmt sein, den vorstehenden Regelungen vor; dies gilt insbesondere
380 für die hier niedergelegten Bestimmungen zur Verjährung.

§ 13

Landesgruppen und Landesgruppenobmänner

- 385 (1) Die Mitglieder werden erfasst und verwaltet in Landesgruppen als unselbständige Or-
386 ganisationseinheiten des Vereins, die jeweils geleitet werden von einem auf Vorschlag
387 des Vorsitzenden durch den Vorstand berufenen Landesgruppenobmann und bis zu
388 zwei Stellvertretern, die - auf Vorschlag des Landesgruppenobmannes - ebenfalls
389 durch den Vorstand bestellt werden. Die Zuordnung eines Mitglieds zu einer Landes-
390 gruppe erfolgt grundsätzlich entsprechend dem angegebenen ersten Wohnsitz des Mit-
391 glieds. Im Ausland ansässige Mitglieder werden einer geeignet erscheinenden Landes-
392 gruppe zugewiesen. Bei Änderung des ersten Wohnsitzes wird das Mitglied des Ver-
393 eins einer anderen Landesgruppe zugeordnet. Über Ausnahmen der Zuordnung nach
394 dem Wohnsitz entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- 395 (2) Um als Landesgruppenobmann ernannt werden zu können, sollte dieser mindestens
396 zwei der folgenden Kriterien erfüllen, wobei der Vorstand Ausnahmen zulassen kann,
397 um den Bestand und / oder die Funktionsfähigkeit der Landesgruppen zu gewährleis-
398 ten:
- 399 a) Verbandsrichter des JGHV e.V. und Richter des Vereins;
 - 400 b) Züchter mit mindestens zwei Würfen eines Hundes der vom Verein betreuten Ras-
401 sen
 - 402 c) Hundeführer, der mindestens einen Hund der vom Verein betreuten Rassen durch
403 drei Vereinsprüfungen oder Prüfungen, die vom JGHV e.V. anerkannt sind, geführt
404 hat;
 - 405 d) Besitz eines Jagdscheins.
- 406 (3) Stellvertretende Landesgruppenobmänner müssen mindesten einen Hund der vom
407 Verein betreuten Rassen führen.
- 408 (4) Die Landesgruppenobmänner haben folgende Aufgaben:
- 409 a) Ansprechpartner für die Mitglieder in der Landesgruppe und Kontaktpflege inner-
410 halb der Landesgruppe, zu anderen Landesgruppen, zum Vorstand, den Beauf-
411 tragten, Richtern und anderen Funktionsträgern des Vereins;
 - 412 b) Ansprechpartner für die örtlichen Personen und Stellen, die im Bereich der Jagd,
413 der Jagdhundezucht und der Jagdhundeausbildung tätig sind, soweit deren Tun
414 und Streben nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Vereins
415 nach dieser Satzung steht und Kontaktpflege mit denselben;

Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)



1 - 1

- c) regelmäßige Information des Vorstands über die Aktivitäten der Landesgruppe und die Gegebenheiten vor Ort, soweit sie für den Gesamtverein von Relevanz sein könnten, insbesondere den Vorstand über Möglichkeiten zu unterrichten, den Verein und die durch den Verein betreuten Rassen in der Region bekannt(er) zu machen über Möglichkeiten, Bereich der Landesgruppe Prüfungen des Vereins durchzuführen bzw. an und in einem Gewässer Übungstage abzuhalten;
 - d) Repräsentation des Vereins auf den im Bereich der Landesgruppe stattfindenden Messen und Organisation des Auftritts des Vereins auf diesen Messen, z.B. Jagd-Messen und sonstigen jagdlichen Veranstaltungen, auf denen es die Möglichkeit gibt, die vom Verein betreuten Rassen aus- bzw. vorzustellen / vorzuführen;
 - e) Vertretung der im Bereich der Landesgruppe registrierten, nicht anwesenden und nicht vertretenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung;
 - f) Organisation und Durchführung von Prüfungen und Übungstagen. Die Landesgruppen sind gehalten, in ihrem Bereich Verbands- und Vereinsprüfungen und vorbereitende Übungstage durchzuführen. Es sollen Verbandsrichter der jeweiligen Landesgruppe als Richter eingesetzt werden. Wenn möglich sollen französische Vorstehhunde von Vereinsrichtern geprüft werden. Abschriften der Prüfungsergebnisse sind innerhalb von 2 Wochen spätestens zum jeweils folgenden Quartalsende, für Prüfungen im 4. Quartal eines Jahres spätestens bis zum 31.12. eines Jahres dem Obmann/für das Prüfungswesen zu übersenden. Diese Fristen gelten nur, wenn nicht JGHV-Regelungen kürze Fristen vorgeben;
 - g) Organisation von Landesgruppenversammlungen;
 - h) sonstige Aufgaben die ihm durch diese Satzung im Allgemeinen oder durch den Vorstand zugewiesen werden.
- (5) Die Landesgruppen dürfen keinen Mitgliedsbeitrag erheben. Für ihre Veranstaltungen können sie von daran beteiligten Mitgliedern Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen der Gebührenordnung nach den anfallenden bzw. voraussichtlichen Kosten der Veranstaltungen.
- (6) Die Landesgruppen verwalten die ihnen zugewiesenen Finanzmittel. Sie haben über deren Verwendung wie auch über sämtliche darüber hinaus erzielten Einkünfte und getätigten Ausgaben dem Vorstand auf Anforderung umfassend Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen, mindestens jedoch und unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Die Landesgruppen verwalten ihre Finanzmittel und Konten im Namen und für den Verein.
- (8) Für die Landesgruppen können die Landesgruppenobmänner mit ihren Stellvertretern für die ihrer Landesgruppe zugewiesenen Aufgaben eine Geschäfts- und Arbeitsordnung erlassen, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.
- (9) Näheres kann in einer Landesgruppenordnung geregelt werden, die durch den Vorstand erlassen wird.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

III. Organe des Vereins

§ 14

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 15) und die Mitgliederversammlung (§ 16) dieser Satzung.

§ 15

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- a) dem Vorsitzenden; der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende / und bei dessen Verhinderung wiederum der Schatzmeister - führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen sowie in der Mitgliederversammlung und leitet diese. Er ruft die Sitzungen des Vorstands ein und im Auftrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen darf eine Woche grundsätzlich nicht unterschreiten, wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist notwendig machen. Der Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wie auch der Vorstandsbeschlüsse. Der Vorsitzende hält die Verbindung zu den Dachverbänden (JGHV e.V., VDH e.V. und FCI). Weitere Einzelheiten zu der Aufgabenverteilung für den Vorsitzenden und für die anderen Vorstandsmitglieder können in einer Geschäftsordnung, die zu Beginn der Wahlperiode festzulegen ist, getroffen werden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden; der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden und ist zuständig für die Aufgaben des Vorsitzenden in seinem Vertretungsfall;
- c) dem Schatzmeister; der Schatzmeister vertritt in dringenden und unaufschiebbaren Fällen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden bei deren gleichzeitiger Verhinderung. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Der Schatzmeister erstellt rechtzeitig den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr und legt diesen dem Vorstand zur internen Abstimmung vor, sodass für die Mitgliederversammlung ein Haushaltsplan vorhanden ist. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und die gesetzlichen, insbesondere steuerrechtlichen Vorgaben. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die rechtzeitige Erstellung der Jahresrechnung zur internen Kenntnisnahme und Abstimmung im geschäftsführenden Vorstand zur rechtzeitigen Vorlage für die Mitgliederversammlung. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Schatzmeister die Verbuchungen der Geschäftsvorfälle des Vereins sowie die Erstellung der Jahresrechnung durch ein Steuerbüro erledigen lassen;
- d) dem Zuchtbuchführer; der Zuchtbuchführer leitet die Zuchtbuchstelle gemäß der gültigen Zuchtordnung. Der Zuchtbuchführer ist kraft Amtes Mitglied Zuchtkommission. Er ist zuständig für die Führung und Herausgabe des Zuchtbuches sowie dessen Weiterleitung an die Verbände VDH e.V. und JGHV e.V. bis zur Besitzwechselanzeige nach Abgabe der Welpen. Er führt und aktualisiert die unter den Zwingern, Rassen bzw. Jahren abgespeicherten Ahnentafeln, ergänzt diese um Ergebnisse



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

- 510 von Prüfungen, Zuchtschauen, Untersuchungen sowie sonstige Daten wie z.B.
511 Zuchtsperre oder Zuchtzulassung. Das Erstellen und Umschreiben von Ahnentafeln
512 gehören zu seinen Aufgaben. Er erstellt die erforderlichen Rechnungen für
513 Zwingerschutz, Wurfanmeldung und Umschreibungen. Er führt verschiedene Statistiken/Listen, wie z.B. zu Prüfungen, Untersuchungen, Liste der Zwinger, eine
514 Deckrüdenstatistik. Der Zuchtbuchführer überprüft, bearbeitet / standardisiert die
515 gewünschten Eintragungen von Wurferwartungen und Deckrüden auf der Homepage
516 des Vereins und leitet die Daten an den/die Bearbeiter/in weiter;
517
518 e) dem Geschäftsführer; der Geschäftsführer fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen
519 und Vorstandssitzungen und unterzeichnet diese mit dem Vorsitzenden oder der Person, die die entsprechende Sitzung geleitet hat. Unberührt hiervon
520 bleibt die Möglichkeit des Vorstands, einen Beauftragten als ständigen Protokollführer
521 zu berufen, § 17 Abs. 2. Die Niederschriften sind zu archivieren. Er führt die
522 stets aktuell zu haltende Mitgliederliste des Vereins. Er hält Kontakt mit den im Ausland
523 ansässigen Vereinsmitgliedern;
524
525 f) allen Landesgruppenobmännern gem. § 13 Abs. 1 dieser Satzung.
526 (2) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden
527 Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende
528 Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende
529 Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
530 (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
531 a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
532
533 b) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
534
535 c) Aufnahme von Mitgliedern;
536
537 d) Streichung von Mitgliedern;
538
539 e) Ausübung der Straf- und Disziplinargewalt in solchen Fällen, die ihm durch diese Satzung
540 oder durch Ordnungen des Vereins zugewiesen sind und
541
542 f) Treffen vorläufiger Anordnungen und Maßnahmen in eiligen Fällen, die der Mitgliederversammlung
543 oder anderen Organen des Vereins obliegen. Entsprechendes gilt, soweit Anordnungen nach den Satzungen und / oder Ordnungen des JGHV
544 e.V. und des VDH e.V. sowie der FCI erforderlich oder unaufschiebbar umzusetzen
545 sind.
546 (4) Die Mitglieder des Vorstands, die nicht Landesgruppenobmänner sind, werden durch
547 die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt; die Regelungen
548 dieser Satzung hinsichtlich der Berufung der Landesgruppenobmänner und ihrer Stellvertreter
549 sowie der Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, die nicht Landesgruppenobmänner sind, bleiben unberührt.
550 (5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl
551 des nächsten Vorstands kommissarisch im Amt. Die Mitgliederversammlung kann für jedes
552 Mitglied des Vorstands einen Stellvertreter wählen.
553 (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins als kollegiales Leitungsgremium. Es ist
554 für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung
555 einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstands haben Sitz- und
556 Rederecht in allen Organen und Einrichtungen des Vereins. Der Vorstand ist stets über anstehende
Versammlungen und Sitzungen durch Vorlage der Einladungen / Tagesordnungen rechtzeitig zu unterrichten.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

- 557 (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-
558 gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sollen in Vor-
559 standssitzungen gefasst werden, aber auch schriftliche Abstimmungen im Umlaufver-
560 fahren, sind zulässig; daneben können Beratungen, Abstimmungen und Beschlussfas-
561 sungen auch im Rahmen von Online-Sitzungen („Zoom-Sitzungen“) gefasst werden.
562 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder bei der Be-
563 schlussfassung / Abstimmung anwesend sind, wobei mindestens der Vorsitzende oder
564 der stellvertretende Vorsitzende bei der Beschlussfassung / Abstimmung anwesend
565 sein muss.
- 566 (8) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, mit der mindestens die Zu-
567 ständigkeitsverteilung / die Geschäftsverteilung innerhalb des zu regeln ist.
568

§ 16

Mitgliederversammlung

- 572 (1) Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung
573 stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden (im Vertretungsfall vom stellvertretenden Vorsit-
574 zenden) mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Benennung der Tagesord-
575 nung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 576 (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen oder durch Be-
577 kanntmachung im Veröffentlichungsorgan des Vereins (derzeitiger Titel: „VBBFL-Ku-
578 rier“) oder per E-Mail oder auf der Vereinshomepage - ggf. in einem geschützten Mit-
579 gliederbereich (Intranet) - unter der derzeitigen Adresse www.vbbfl.de.
- 580 (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung
581 von Gästen.
- 582 (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
583 a) Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht als Landesgruppenobmänner
584 gem. § 13 Abs. 1 dieser Satzung geborene Mitglieder des Vorstands sind,
585 b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
586 c) Wahl der Kassenprüfer,
587 d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
588 e) Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und Ent-
589 gegennahme des Kassenprüfungsberichts,
590 f) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
591 g) Erledigung an anderer Stelle dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertra-
592 gener Aufgaben,
593 h) Bestätigung der vom Vorstand erlassenen Ordnungen, soweit diese Satzung eine
594 notwendige Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorsieht,
595 i) Änderung der Satzung und die
596 j) Auflösung des Vereins.
- 597 (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
598 beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
599 der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas ande-
600 res bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Zur Ände-
601 rung der Satzung, insbesondere für eine Änderung des Vereinszwecks, ist eine Mehr-
602 heit von 3/4 der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.

Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)



1 - 1

- 603 (6) Die Art der Abstimmung (Wahl) legt der Versammlungsleiter fest. Eine Blockabstim-
604 mung / Blockwahl ist zulässig. Eine geheime Abstimmung (Wahl) ist durchzuführen,
605 wenn mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder (ohne die vertretungsweise geltend
606 zu machenden Mitgliedsstimmen) dies beantragen. Zur Durchführung der geheimen
607 Abstimmung (Wahl) benennt der Versammlungsleiter im Einvernehmen mit der Mehr-
608 heit der anwesenden Mitglieder einem gesonderten Wahlleiter, der nicht gleichzeitig
609 Kandidat eine etwaig betroffenen Wahl oder Betroffener einer durchzuführenden Ab-
610 stimmung sein darf.
- 611 (7) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor der Mitglieder-
612 versammlung schriftlich oder per E-Mail Anträge an die Mitgliederversammlung stel-
613 len. Die Anträge sind schriftlich oder per E-Mail an den Geschäftsführer des Vereins
614 zu richten und müssen bis zum Ablauf der vorstehenden Frist dort eingehen. Die
615 Schriftform ist gewahrt bei Übermittlung per Brief Telefax oder per E-Mail, wenn der
616 Erklärende eindeutig identifizierbar und seine vollständige aktuelle Ad-resse erkennbar
617 ist.
- 618 (8) Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Tagesord-
619 nung für die Mitgliederversammlung deren Veränderung oder Ergänzung gegenüber
620 dem Geschäftsführer zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Geschäftsführer
621 des Vereins zu richten und muss bis zum Ablauf der vorstehenden Frist dort eingehen.
622 Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Vorstand. Die Schriftform ist gewahrt
623 bei Übermittlung per Brief Telefax oder per E-Mail, wenn der Erklärende eindeutig iden-
624 tifizierbar und seine vollständige aktuelle Adresse erkennbar ist. Im Falle der Ablehnung
625 des Antrags kann das antragstellende Mitglied eine Entscheidung zu Beginn der Mit-
626 gliederversammlung beantragen. Nicht rechtzeitig eingebrachte Ergänzungen oder
627 Veränderungen zur Tagesordnung werden nicht behandelt.
- 628 (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertre-
629 tende Vorsitzend oder bei deren Verhinderung der Schatzmeister als Versammlungs-
630 leiter. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur
631 Abarbeitung einzelner Tagesordnungspunkte die Leitung der Mitgliederversammlung
632 an eine andere Person übertragen.
- 633 (10) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Stimm-
634 rechtsübertragung von nicht anwesenden Mitgliedern ist zulässig. Die Stimmrechts-
635 übertragung ist schriftlich dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Mitgliederversamm-
636 lung zu übergeben. Die Vollmachten zur Stimmrechtsübertragung werden protokolliert.
637 Mehr als fünf Vollmachten zur Stimmrechtsausübung darf ein Mitglied nicht auf sich
638 vereinen; dies gilt nicht für die Landesgruppenobmänner.
- 639 (11) Der jeweilige Landesgruppenobmann vertritt die in seinem Bereich (Landesgruppe) re-
640 gistrierten nicht anwesenden und nicht gem. Abs. 10 vertretenen Mitglieder. Zu Beginn
641 der Mitgliederversammlung ist gegenüber dem Protokollführer der Mitgliederversamm-
642 lung schriftlich festzustellen, wie hoch die Anzahl der von den Landesobmännern gel-
643 tend zu machenden Stimmen sind im Hinblick auf die anwesenden und vertretenen
644 Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe. Im Falle der Verhinderung eines Landob-
645 manns über einer seiner Stellvertreter das Stimmrecht aus. Mit einer ausdrücklichen
646 schriftlichen Vollmacht kann der Landesgruppenobmann bei Verhinderung und gleich-
647 zeitiger Verhinderung des / der Stellvertreter/s das Stimmrecht in Vertretung der nicht
648 anwesenden und nicht vertretenen Mitglieder an ein anderes stimmberechtigtes Mit-
649 glied übertragen.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

- 650 (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse
651 des Vereins dies erfordert entweder aufgrund einer Entscheidung des Vorstands oder
652 wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies
653 schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Schriftform ist gewahrt bei Übermittlung
654 per Brief, Telefax oder per E-Mail, wenn die Antragsteller eindeutig identifizierbar und
655 ihre vollständigen und aktuellen Adresse erkennbar sind.
- 656 (13) Eine von Vereinsmitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitglieder-
657 versammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Antrags
658 beim Vorsitzenden nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen der ordentlichen Mit-
659 gliederversammlung einberufen werden unter Verwendung einer von den Antragstel-
660 lern zu beantragenden Tagesordnung. Der Vorstand kann die beantragte Tagesord-
661 nung ergänzen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestim-
662 mungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- 663 (14) Soweit die Durchführung von Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltungen
664 durch behördliche Anordnungen nur mit vorgegebener begrenzter Anzahl von Perso-
665 nen oder gar nicht in Präsenz von Personen durchgeführt werden darf, gelten die nach-
666 stehenden Regeln:
- 667 a) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mit-
668 teilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am
669 Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektroni-
670 schen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mit-
671 gliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller
672 Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- 673 b) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind
674 die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitglied-
675 schaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege
676 der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise
677 zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten
678 müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung
679 gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifi-
680 zierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teil-
681 nahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.
682 Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kom-
683 munikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben
684 können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt,
685 dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der
686 Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beein-
687 trächtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfe-
688 nahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elekt-
689 ronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Ab-
690 stimmungen und Wahlen gewährleisten.
- 691 c) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
692 i. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
693 ii. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 1/3 der stimmbe-
694 rechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
695 iii. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

- 696 d) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Ver-
697 eins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abwei-
698 chende Regelung getroffen ist.
699 (15) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, insbeson-
700 dere für die nähere Ausgestaltung und Verfahrensfragen für hybride und virtuelle Mit-
701 gliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassungen, beschließen.
702

IV.

Beauftragte, Justiziar und Ausschüsse

§ 17

Beauftragte

- 709 (1) Der Vorstand hat auf Vorschlag des Vorsitzenden parallel zu seiner Amtszeit jeweils
710 ein Mitglied des Vereins als
711 a) Beauftragten für das Ausbildungs- und Prüfungswesen,
712 b) Beauftragten für das Ausstellungswesen,
713 c) Beauftragten für die Veröffentlichungen des Vereins und Medien,
714 d) Beauftragten als Vorsitzenden der Zuchtkommission
715 zu berufen, wobei für jeden Beauftragten nach Möglichkeit auch ein Stellvertreter zu
716 berufen ist.
717 (2) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden parallel zur Amtsdauer des Vor-
718 stands weitere Mitglieder des Vereins als Beauftragte berufen, wobei für jeden Beauf-
719 tragten nach Möglichkeit auch ein Stellvertreter berufen werden soll.
720 (3) Die Beauftragten und deren Stellvertreter müssen Mitglied des Vereins sein. Die Be-
721 auftragten sind nicht Mitglieder des Vorstands, können aber auf Einladung durch den
722 Vorsitzenden an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
723 (4) Die Beauftragten arbeiten in Ihrem Aufgabenbereich, der auf Beschluss des Vorstands
724 im Einzelnen bestimmt wird, nach den Weisungen / Richtlinien des Vorstands eigen-
725 verantwortlich, berichten dem Vorsitzenden direkt und beraten den Vorstand.
726 (5) Beauftragte können aus wichtigem Grund durch den Vorstand - der mit einer Mehrheit
727 von 2/3 seiner bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder entscheidet - mit so-
728 fortiger Wirkung von ihrem Amt abberufen werden. Die Entscheidung des Vorstands ist
729 unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
730

§ 18

Justiziar

- 734 (1) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Justiziar berufen. Der Justi-
735 ziar berät den Vorstand in Rechtsfragen. Anfragen anderer Vereinsorgane, der Beauf-
736 tragten und / oder Einrichtungen des Vereins sind dem Justiziar über den Vorsitzenden
737 zuzuleiten.
738 (2) Auf Einladung durch den Vorsitzenden kann der Justiziar an den Sitzungen des Vor-
739 stands mit beratender Stimme teilnehmen. Auch bei den Sitzungen der Zuchtkommis-
740 sion und der Zuchtrichterkommission kann der Justiziar auf Einladung des Vorsitzen-
741 den / des Obmanns mit beratender Stimme teilnehmen.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

- (3) Der Justiziar muss Mitglied des Vereins sein und soll über die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 des deutschen Richtergesetzes verfügen oder als ordentlicher Professor der Rechte an einer Universität gemäß § 7 des deutschen Richtergesetzes zum Richteramt befähigt sein.

§ 19

Ausschüsse

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung können für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

V.

Ständige Einrichtungen des Vereins

§ 20

Zuchtkommission

- (1) Der Verein unterhält für die Erhaltung, Förderung und Überwachung der Zucht als ständige Einrichtung eine Zuchtkommission. Die Zuchtkommission steht allen Mitgliedern des Vorstands als Berater in Angelegenheiten der Zucht zur Verfügung. Die Zuchtkommission berät den Vorstand in Fragen der Zucht wie beispielsweise notwendige, mögliche oder erkannte Änderungsnotwendigkeiten hinsichtlich der Zuchtordnung, Anträge zur Änderung der Zuchtordnung, Verpaarungsthemen und bei ggfs. strittigen Auslegungen der Zuchtordnung. Die abschließende Entscheidung über die vorstehenden Beratungsgegenstände tritt der Vorstand.
- (2) Die Zuchtkommission hat sieben Mitglieder, die durch den Vorstand berufen werden, einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die durch den Vorstand als Beauftragte in das Amt berufen werden.
- (3) Die Sitze zur Vertretung der Rassen sind bevorzugt mit erfahrenen Züchtern zu besetzen. Die Sitzverteilung auf die Rassen soll paritätisch zu erfolgen. Die im Verein je Rasse vorhandene Hundeanzahl bestimmt sich zum Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit. Besitzt ein Mitglied mehrere Hunde der gleichen Rasse zählt dies nur einfach. Die 3 mitgliedsstärksten Rassen erhalten jeweils 1 Sitz. Die verbleibenden 4 Sitze werden zu 2 Sitze auf die kurzhaarigen Rassen und zu 2 Sitze auf die lang- und rauhaarigen Rassen aufgeteilt. Sind in diesen Rassen keine Züchter vorhanden, kann der Vorstand auch Nichtzüchter in die Zuchtkommission berufen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sowie die Beauftragten für das Ausbildungs- und Prüfungswesen sowie das Ausstellungswesen haben das Recht, an den Sitzungen der Zuchtkommission teilzunehmen. Sie haben dabei eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- (5) Mitglieder der Zuchtkommission können aus wichtigem Grund durch den Vorstand - der mit einer Mehrheit von 2/3 seiner bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder entscheidet - mit sofortiger Wirkung von Ihrem Amt abberufen werden. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- (6) Das Nähere kann im Rahmen einer Zuchtkommssionsordnung geregelt werden, die vom Vorstand erlassen wird.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

§ 21

Zuchtrichterkommission

- (1) Für alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten unterhält der Verein als ständige Einrichtung eine Zuchtrichterkommission. Der vom Vorstand berufene Beauftragte für das Ausstellungswesen ist kraft Amtes Vorsitzender der Zuchtrichterkommission. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch mindestens zwei weitere Mitglieder, einem davon als seinem Stellvertreter, unterstützt, die durch den Vorstand als Beauftragte in das Amt berufen werden.
- (2) Grundsätzlich können auch Nicht-Mitglieder des Vereins den Zuchtrichterausschuss besetzen. Diese Personen müssen aber Mitglied in einem JGHV- oder VDH-Mitgliedsverein sein.
- (3) Bis zur Einrichtung der Zuchtrichterkommission bzw. deren volle Besetzung werden die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse durch den Obmann für das Zuchtrichterwesen allein wahrgenommen.
- (4) Mitglieder der Zuchtrichterkommission können aus wichtigem Grund durch den Vorstand - der mit einer Mehrheit von 2/3 seiner bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder entscheidet - mit sofortiger Wirkung von Ihrem Amt abberufen werden. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- (5) Das Nähere kann im Rahmen einer Zuchtrichterkommissionsordnung geregelt werden, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 22

Zuchtbuch und Zuchtbuchstelle

- (1) Der Verein führt für die von ihm betreuten Rassen ein Zuchtbuch, das durch die Zuchtbuchstelle als ständige Einrichtung des Vereins geführt wird. Das Zuchtbuch / Die Zuchtbuchstelle dient der Erhaltung, Förderung, Überwachung, Leitung und Dokumentation der Zucht und hat für eine weitgehende Einheit der Zucht (auch durch enge Verbindung zu den befreundeten ausländischen Zuchtvereinen, die sich den vom Verein betreuten Rassen widmen) zu sorgen. Die Zuchtbuchstelle steht allen Mitgliedern des Vereins als Berater in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Die Zuchtbuchstelle selbst kann sich zur Unterstützung jederzeit an die Zuchtkommission wenden und von dieser Stellungnahmen und Einschätzungen etc. zur zuchtrelevanten Fragestellungen einholen.
- (2) Die Zuchtbuchstelle besteht aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten Zuchtbuchführer als Leiter der Zuchtbuchstelle und bis zu drei stellvertretenden Zuchtbuchführern, die durch den Vorstand berufen werden, wobei der amtierende Zuchtbuchführer bei der entsprechenden Beschlussfassung kein Stimmrecht hat. Die stellvertretenden Zuchtbuchführer unterliegen der Weisungsbefugnis des Zuchtbuchführers.
- (3) Die stellvertretenden Zuchtbuchführer können aus wichtigem Grund durch den Vorstand - der mit einer Mehrheit von 2/3 seiner bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder entscheidet - mit sofortiger Wirkung von Ihrem Amt abberufen werden. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)



1 - 1

- (4) Das Nähere kann im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Zuchtbuchstelle und einer Ordnung über die Führung des Zuchtbuchs geregelt werden, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 23

Ehrenrat

- (1) Als ständige Einrichtung des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates einschließlich ihrer Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Ehrenrates muss Mitglied des Vereins sein und soll über die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 des deutschen Richtergesetzes verfügen oder als ordentlicher Professor der Rechte an einer Universität gemäß § 7 des deutschen Richtergesetzes zum Richteramt befähigt sein.
- (3) Ist durch den Vorstand ein Justiziar bestellt worden so nimmt dieser als Vertreter der Interessen des Vereins an allen Sitzungen / Verhandlungen des Ehrenrats mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Ehrenrates hat den Justiziar über alle Vorgänge des Ehrenrats unaufgefordert zu unterrichten und diesem alle verfahrensrelevanten Informationen und Dokumente unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogenen Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der ZPO von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen.
- (5) Die Mitglieder des Ehrenrats sind in ihrer Entscheidung unabhängig und unterliegen bei der Ausführung ihres Amtes bzw. der Rechtsfindung und Rechtsprechung innerhalb des Vereins keinen Weisungen. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
- (6) Ein Mitglied des Ehrenrates kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, und nur dann von seinem Amt enthoben werden, wenn der Vorstand und die Übrigen - nicht vom Amtsenthebungsverfahren betroffenen Mitglieder des Ehrenrates - dies mit einer Mehrheit von 3/4 der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten entscheidet – im Rahmen einer eigenen hierzu einberufenen Sitzung - beschließen.
- (7) Der Ehrenrat ist zuständig für die Entscheidungen über:
- Ausschlußverfahren gem. § 11,
 - Streitigkeiten zwischen einer oder mehrerer Landesgruppen und dem Vorstand.
 - andere Streitfälle, die dem Ehrenrat durch den Vorstand zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden können und
 - andere Streitfälle, die dem Ehrenrat durch Ordnungen des Vereins zugewiesen sind.
- (8) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrats des Vereins im Falle des Abs. 7.a.) ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 300,00 Euro.
- (9) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)



1 - 1

- 882 (10) Streitigkeiten zwischen Landesgruppen untereinander entscheidet der Vorstand nach
883 Anhörung der streitenden Parteien. Die streitenden Parteien werden von den Lan-
884 desobmännern vertreten. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht den Parteien
885 der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden
886 Entscheidung. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfecht-
887 bar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- 888 (11) Der Ehrenrat entscheidet abschließend über Streitigkeiten zwischen einzelnen Orga-
889 nen, Einrichtungen und Beauftragten über ihre Rechte und Pflichten aus dieser Sat-
890 zung oder den auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen sowie die Auslegung der-
891 selben. Der Ehrenrat trifft hierbei eine feststellende Entscheidung.
- 892 (12) Die Entscheidungen des Ehrenrates in den Fällen des § 7.a.) sind mit der Berufung
893 anfechtbar. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich ab-
894 gefassten Entscheidung beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzulegen und der ent-
895 sprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung
896 gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht
897 erforderliche Kostenvorschuss gezahlt ist. Die Berufung gegen eine Entscheidung des
898 Ehrenrates hat keine aufschiebende Wirkung. Berufungsgericht ist das VDH-Verbands-
899 gericht, soweit nicht Belange des JGHV e.V. berührt sind. In diesem Falle ist nach des-
900 sen Disziplinar- bzw. Verbandsgerichtsordnung zu verfahren. Die Entscheidung der Be-
901 rufungsinstanz ist unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mit-
902 glied der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Das Berufungsverfahren vor
903 dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung.) Zu-
904 lässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Verbandsgerichtes des VDH e.V. ist in
905 jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die ent-
906 sprechenden Regelungen des VDH e.V. bestimmt wird.
- 907 (13) In den Fällen des Abs. 7.a) und 7.b) sind die Entscheidungen des Ehrenrates durch
908 einen Einspruch an die Mitgliederversammlung anfechtbar. Der Einspruch ist innerhalb
909 eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung beim Vorsit-
910 zenden des Ehrenrates einzulegen. Über den Einspruch entscheidet dann die nächste
911 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend.
- 912 (14) Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mit-
913 glieds, soweit sie von der Entscheidung berührt sind.
- 914 (15) Rechtskräftige / unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrats sind nach Maßgabe des
915 Vorsitzenden des Ehrenrats im Veröffentlichungsorgan des Vereins (derzeitiger Titel:
916 „VBBFL-Kurier“) und auf der Internetseite des Vereins unter der derzeitigen Adresse
917 www.vbbfl.de - ggf. in einem geschützten Mitgliederbereich - zu veröffentlichen.
918 Rechtskräftige / unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts können
919 nach den Bestimmungen des VDH e.V. in dessen Veröffentlichungsorganen veröffent-
920 licht werden. Gleiches gilt für die Entscheidungen der zuständigen Organe des JGHV
921 e.V. nach den Bestimmungen des JGHV e.V. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte
922 steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.
- 923 (16) Straf- und Ordnungsmaßnahmen solcher Verbände, denen der Verein selbst als Mit-
924 glied angehört und deren Straf- und Ordnungsgewalt sich die Mitglieder des Vereins
925 durch die Anerkennung dieser Satzung ebenfalls unterworfen haben, bleiben von den
926 Regelungen dieser Satzung unberührt.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

- 927 (17) Einzelheiten können durch eine Disziplinarordnung geregelt werden, die durch den Vor-
928 stand erlassen wird und die der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederver-
929 sammlung bedarf.
- 930 (18) Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der bis dahin geltenden Satzung gefass-
931 ten Beschlüsse der Vereinsorgane und Ausschüsse bzw. Kommissionen bleiben wirk-
932 sam und werden von den Neueregungen gem. dieser Satzung nicht berührt. Laufende
933 Verfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelun-
934 gen zum Abschluß gebracht.

§ 24

Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Datenschutz

- 939 (1) Der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse sämtlicher Vereinsor-
940 gane / Gremien sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und
941 vom Protokollführer zu unterzeichnen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
942 Die Ausfertigung hat zeitnah nach dem Schluss der Sitzung beziehungsweise der Ver-
943 sammlung zu erfolgen. Sollte ein Protokollführer nicht durch diese Satzung bestimmt
944 sein, so bestimmt der jeweilige Versammlungsleiter vor der Sitzung einen Protokollfüh-
945 rer. Sämtliche Protokolle sind nach Ihrer Ausfertigung an den Vorsitzenden zur zentra-
946 len Ablage abzuliefern und dort zu archivieren.
- 947 (2) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie
948 nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 949 (3) Zur Teilnahme an Versammlungen / Sitzungen der Vereinsorgane und Einrichtungen
950 ist stets der Amtswalter selbst berufen; ein Stellvertreter ist nur dann zur Teilnahme
951 berechtigt (und insoweit auch zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt), wenn der
952 Amtswalter selbst an einer Teilnahme gehindert ist. Dem Sitzungs- / Versammlungslei-
953 ter bleibt es unbenommen, einen Stellvertreter als Gast ohne Stimmrecht zur Teil-
954 nahme an der Sitzung / Versammlung einzuladen. Hiervon abweichende Regelungen
955 dieser Satzung bleiben unberührt und gehen dieser allgemeinen Bestimmung vor.
- 956 (4) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Bestimmungen trifft, erfolgen die Veröf-
957 fentlichungen des Vereins / die Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder im Veröf-
958 fentlichungsorgan des Vereins (derzeitiger Titel: „VBBFL-Kurier“), über die Internetseite
959 unter der derzeitigen Adresse www.vbbfl.de sowie eine nichtöffentliche Internetseite
960 (Intranet).
- 961 (5) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick
962 auf dessen Mitgliedschaft im JGHV e.V., VDH e.V. und der FCI erhebt, verarbeitet und
963 nutzt der Verein unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG und
964 DSGVO) personenbezogene Daten der Mitglieder sowie Hundedaten.
- 965 (6) Mit dem Beitritt zum Verein erklärt das Mitglied seine Zustimmung, dass der Verein
966 seine nachstehenden persönlichen Daten im Sinne des BDSG unter Beachtung der
967 DS-GVO erfassen, speichern und verwenden darf („persönliche Daten“): Mitgliedsnum-
968 mer, Mitgliedsart, Name, ggfs. (akademische) Titel, Vornamen, Foto, Geburtsdatum,
969 Geschlecht, Anrede, Briefanrede, Privatanschrift, Postfach, Zusatzangaben zur An-
970 schrift (c/o Angaben), Festnetz- und Mobil- Telefonnummern, Telefax-Nummer, E-Mail-
971 Adresse, Internetadresse einer eigenen Homepage, Zwingername, Zahlart, Bankver-
972 bindung, Daten zum Zahler (sofern abweichend von Mitglied), Datum des Eintritts in
973 den Verein, Austrittsdatum, Anzahl der zuzustellenden Mitgliederzeitschriften,



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

- 974 Erstbeitrag, Datum der Berechnung des Erstbeitrages, Beitragsart, Eröffnungskonto-
975 stand, Kontostand des Beitragskontos, Dubletten Key (bestehend aus den ersten drei
976 Zeichen des Vornamens, Nachnamens, Straße, PLZ, Wohnort zur Vermeidung von
977 doppelter Erfassung von Mitgliedern), Ämter (vergangene, gegenwärtige und zukünftige)
978 im Verein, im VDH e.V. und im JGHV e.V., Jagdscheininhaberschaft, JGHV-Richt-
979 tertätigkeit, Zugehörigkeit zur Landesgruppe, gehaltene Hunderasse, Züchtereigen-
980 schaft mit Angabe zur gezüchteten Rasse, Deckrüdenbesitzereigenschaft mit Angabe
981 zur gehaltenen Rasse, Funktionsträgereigenschaft mit Angabe zur Funktion, Ehrenmit-
982 gliedereigenschaft. Von Züchtern werden die Daten der Welpenkäufer auf Basis der
983 Besitzwechselanzeige erhoben.
- 984 (7) Des Weiteren erklärt das Mitglied mit seinem Eintritt in den Verein seine Zustimmung,
985 dass der Verein gemäß Art. 6 Abs. 1 f.) DSGVO folgende Hundedaten auch ohne aus-
986 drückliche Einwilligung verwenden und speichern darf („Hundedaten“): Zuchtbuchnum-
987 mer des Hundes, Name des Hundes, Chip-/Tätowiernummer, Wurfdatum, Geschlecht,
988 Retriever Rasse, Farbe, Vater, Zuchtbuchnummer des Vaters, Mutter, Zuchtbuchnum-
989 mer der Mutter, Tot (Kennzeichnung, wenn der Hund vor Vollendung des ersten Le-
990 bensjahres verstirbt), Ahnen bis mindestens zu den Ur-Großeltern, Eigentümerdaten
991 (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Mitgliedsnummer sofern vorhanden, E-
992 Mail-Adresse, Homepageadresse), Züchterdaten (Zwinger Nummer, Name, Vorname,
993 Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Homepageadresse), L-Heft-Nummer
994 (Nummer eines Leistungsheftes), L-Heft-Datum (Ausstellungsdatum eines Leistungs-
995 heftes), Ergebnisse abgelegter Prüfungen und Ausstellungen (z.B. Prüfungsdatum und
996 -ort, Richter, Ergebnis der Prüfung), Daten zu Gesundheitsergebnissen und Untersu-
997 chungen (z.B. Augenuntersuchungen, Zahnstatus, HD- und ED-Untersuchungen, Gen-
998 test-Ergebnisse, Daten zur Zuchtverwendung der Hunde (Datum der Zuchtzulassung,
999 Deckdatum, Wurfdatum, Anzahl der Nachkommen, ggf. Geburt per Kaiserschnitt), Bil-
1000 der. Die Hundedaten werden für alle im Verein gezüchteten Hunde sowie für deren
1001 Vorfahren erhoben, gespeichert und verwendet. Aus den Hundedaten werden Ahnen-
1002 tafeln und Listen der Nachkommen für die Veröffentlichung generiert.
- 1003 (8) Die persönlichen Daten sowie die Hundedaten werden für Ehrungen, Einladungen und
1004 Anmeldungen zu Veranstaltungen des Vereins und bei Veranstaltungen, Prüfungen,
1005 Tests und Schauen des Vereins genutzt, außerdem für das Erreichen des satzungsgemä-
1006 ßen Vereinszwecks (z.B. schriftliches Mitgliederverzeichnis, vereinseigene Druck-
1007 erzeugnisse, Zuchtbuch, Internetseite, App, sonstige Korrespondenz schriftlich oder in
1008 Textform, Einzug des Mitgliedsbeitrags, Veröffentlichung von Test- und Prüfungsergeb-
1009 nissen.
- 1010 (9) Zugang zu den personenbezogenen Daten haben der Vorstand des Vereins, die Be-
1011 auftragten, die Mitglieder des Ehrenrates sowie die Mitarbeiter des Vereins / der Ge-
1012 schäftsstelle des Vereins, die Veranstalter von Tests, Prüfungen und Schauen des Ver-
1013 eins, der Steuerberater, die Bank, die die Lastschriftverfahren durchführt, der EDV-
1014 Dienstleister. Gutachter für HD- und ED-Untersuchungen, die Labore für Gentests und
1015 DNA-Profile, der Verlag / die Druckerei / der Dienstleister, der den Versand der Ver-
1016 einszeitschrift durchführt, die Landesgruppenobmänner (nur für diejenigen Mitglieder,
1017 die dem Bereich der jeweiligen Landesgruppe zugehörig sind) erhalten Zugang zu fol-
1018 genden Daten: (Name, ggfs. (akademische) Titel, Vornamen, Geburtsdatum, Ge-
1019 schlecht, Anrede, Briefanrede, Privatanschrift, Postfach, Zusatzangaben zur Anschrift



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

- 1020 (c/o Angaben), Festnetz- und Mobil- Telefonnummern, Telefax-Nummer, E-Mail-Ad-
1021 resse, Datum des Eintritts in den Verein, Austrittsdatum.
1022 (10) Zugang zu den Hundedaten im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke hat jedermann
1023 aufgrund der Veröffentlichung des Zuchtbuches, der Ahnentafeln und der Hundedaten.
1024 (11) Den Organen des Vereins, den Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es
1025 untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Auf-
1026 gabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugäng-
1027 lich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem
1028 Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigende Ver-
1029 einstätigkeit fort.
1030 (12) Mit dem Beitritt zum Verein erklärt das Mitglied seine Zustimmung, dass die Daten nach
1031 Beendigung der Mitgliedschaft gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewah-
1032 rungsfrist für Geschäftsunterlagen gelöscht werden.
1033 (13) Dies gilt allerdings nicht für die Hundedaten. Eine Löschung der Hundedaten kann nicht
1034 verlangt werden, da sonst der Vereinszweck nicht erfüllt werden kann. Es besteht le-
1035 diglich ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs.1 Satz 1 DS-GVO.
1036 (14) Im Veröffentlichungsorgan als Mitteilungsblatt des Vereins (derzeitiger Titel: „VBBFL-
1037 Kurier“) sowie auf seiner Homepage des Vereins unter der derzeitigen Adresse
1038 www.vbbfl.de - ggf. in einem geschützten Mitgliederbereich - wird auch über Ehrungen,
1039 Geburtstage und sonstige Ereignisse der Vereinsmitglieder berichtet. Hierbei können
1040 Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere
1041 Medien übermittelt werden.
1042 (15) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, Berichtigung nach Art.
1043 16 DSGVO, Löschung („Vergessenwerden“) nach Art. 17 DSGVO, Einschränkung der
1044 Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, Übertragung der eigenen Daten in einem struktu-
1045 rierten, gängigen und maschinenlesbarem Format nach Art. 20 DSGVO sowie Be-
1046 schwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz nach Art. 77
1047 Abs.1 DSGVO.

§ 25

Vergütung, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- 1051
1052 (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit
1053 nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen ei-
1054 ner Tätigkeit im Vorstand, als Beauftragte oder sonstige Vereinsmitglieder für Vereins-
1055 zwecke berufsspezifisch tätig werden, können sie eine ortsübliche Vergütung oder ge-
1056 setzlich festgelegte Vergütungen beanspruchen.
1057 (2) Vereins- und Organämter können auf Beschluss des Vorstandes entgeltlich auf der
1058 Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwands-
1059 entschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertrags-
1060 inhalte und Vertragsende ist ausschließlich der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann
1061 bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haus-
1062 haltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung
1063 oder Honorierung an Dritte vergeben.
1064 (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungs-
1065 satzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit
1066 für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

- 1067 Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuer-
1068 rechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
1069 (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten
1070 nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt,
1071 wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen
1072 werden.
1073 (5) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung der hier niedergelegten Bestimmungen
1074 hinsichtlich der Vergütung der Organmitglieder, dem Aufwendungsersatz und bezahlter
1075 Mitarbeit besondere Ordnungen zu erlassen.
1076

§ 26

Haftungsbegrenzung

- 1077
1078
1079
1080 (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder
1081 bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Ver-
1082 einsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versi-
1083 cherungen des Vereins abgedeckt sind.
1084 (2) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins, die Beauftragten und sonsti-
1085 gen Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhal-
1086 ten, die jährlich 3.000,00 € nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern
1087 und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und
1088 grobe Fahrlässigkeit.
1089 (3) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied des Verein Schadensersatz,
1090 so hat der Betroffene einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, soweit die Schä-
1091 digung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag
1092 des Vereins entstanden ist und dabei weder vorsätzliches noch grob fahrlässiges Han-
1093 deln des Vereinsmitglieds vorgelegen hatte und soweit dieses von den Versicherungen
1094 des Vereins gedeckt ist und nicht durch eigenen Versicherungen des Betroffenen ge-
1095 deckt sind.
1096

§ 27

Vereinsvermögen, Kassenprüfung und Gebühren

- 1097
1098
1099
1100 (1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
1101 (2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand soweit
1102 die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
1103 (3) Der Vorstands ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Ver-
1104 wendung des Vereinsvermögens verpflichtet. Die Mitglieder sind berechtigt, den Jah-
1105 resabschluss auf Anfrage beim Schatzmeister einzusehen.
1106 (4) Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit über den Stand des Vermö-
1107 gens zu unterrichten.
1108 (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder als Kassenprüfer. Die
1109 Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Auf Be-
1110 schluss der Mitgliederversammlung kann auf die Wahl der Kassenprüfer verzichtet wer-
1111 den, wenn gleichzeitig darüber Beschluss gefasst wird, dass die Aufgaben der Kassen-
1112 prüfer auf einen Steuerberater bzw. vereidigten Buchprüfer übertragen werden.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

- 1113 (6) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit
1114 der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine
1115 eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und
1116 das Ergebnis der Prüfung im Rahmen eines Berichts dem Vorstand vor der Mitglieder-
1117 versammlung und der Mitgliederversammlung selbst vorzulegen. Prüfungshandlungen
1118 sind stets von mindestens zwei Kassenprüfern gemeinsam vorzunehmen; der ab-
1119 schließende Prüfungsbericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung selbst
1120 ist von mindestens zwei der Kassenprüfer zu unterzeichnen. Wird der abschließende
1121 Bericht nicht von allen drei Kassenprüfern unterzeichnet, so ist im Bericht anzugeben,
1122 warum nicht alle Kassenprüfer bei den / der Prüfungshandlung(en) mitgewirkt und /
1123 oder nicht alle Kassenprüfer den Bericht unterzeichnet haben. Bei den im Bericht dar-
1124 zulegenden Prüfungshandlungen ist anzugeben, welche Kassenprüfer mitgewirkt ha-
1125 ben.
- 1126 (7) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Gebührenordnung für die Leistungen des Vereins
1127 zu erlassen, die der Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bedarf.
1128 In der Gebührenordnung werden alle Beiträge, Kosten und Gebühren, die der Verein
1129 für die Mitgliedschaft, Prüfungen und weiteren Anlässe erhebt, zusammengefasst.

§ 28

Ordnungen des Vereins

- 1134 (1) Der Verein hat mindestens eine Zuchtordnung zu haben und fortzuentwickeln, die die
1135 Anforderungen für die Zucht von Hunden, denen sich der Verein widmet, regelt. Ziel
1136 der Zuchtordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer, sozial-
1137 verträglicher sowie für die jagdliche Führung geeigneter französischer Vorstehhund zu
1138 fördern. Die Zuchtordnung wird vom Vorstand erlassen.
- 1139 (2) Der Vorstand wird im Übrigen ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Ver-
1140 einslebens besondere Ordnungen (beispielsweise Prüfungsordnungen für vereinsin-
1141 terne /-spezifische Prüfungen, Richterordnungen, Ausbildungsordnungen, Gebühren-
1142 ordnungen) zu erlassen. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und
1143 den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Regelungen zur Ermächtigung über
1144 den Erlass von Ordnungen, die nach dieser Satzung anderen Organen und Einrichtun-
1145 gen des Vereins zugewiesen sind, bleiben unberührt.
- 1146 (3) Entscheidungen und Maßnahmen, die auf der Grundlage solcher Ordnungen getroffen
1147 worden sind, für die diese Satzung eine Bestätigung durch die nächstfolgende Mitglie-
1148 derversammlung vorgesehen sind und für die diese Mitgliederversammlung eine Be-
1149 stätigung verweigert, bleiben wirksam, es sei denn, die Mitgliederversammlung be-
1150 schließt mit einer 3/4-Mehrheit etwas anderes. Für laufende Verfahren, die nach nicht-
1151 bestätigten Regelungen aufgenommen wurden, zum Zeitpunkt der Nicht-Bestätigung
1152 der entsprechenden Regelungen aber noch laufen, werden nach den nicht-bestätigten
1153 Regelungen zu einem Abschluß gebracht, es sei denn, die Mitgliederversammlung be-
1154 schließt mit einer 3/4-Mehrheit etwas anderes.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

§ 29

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können allein durch die Mitgliederversammlung getroffen werden. Eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig, wenn mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Abstimmung / Beschlussfassung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Abstimmung über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung gänzlich aufheben will, ist unzulässig.

§ 30

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die jeweils einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall der Privilegierung als gemeinnütziger Verein fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein oder einer entsprechenden Organisation am Vereinssitz, soweit dieser gemeinnützig ist. Das diesem Tierschutzverein oder einer entsprechenden Organisation zufallende Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 31

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ersetzt die derzeit gültige Satzung des Vereins vom 08.05.2022. Diese Satzung ist beschlossen worden auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.04.2025 in Flein bei Heilbronn / Neckar und sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit dem Beschluss dieser Satzung werden die Disziplinarordnung und die Zuchtkommission-Ordnung des Vereins aufgehoben.
- (3) Zum Tage der Beschlussfassung über diese Satzung anhängigen Verfahren werden nach den Bestimmungen der entsprechenden Ordnung weitergeführt und abgeschlossen. Der bis zu diesem Tage bestehende Disziplinarausschuss des Vereins wird mit dem Abschluss des letzten laufenden Verfahrens aufgelöst; Gleiches gilt für die nach der bisherigen Zuchtkommissions-Ordnung bestehenden Zuchtkommission. Einer Mitgliedschaft im mit dieser Satzung neu geschaffenen Ehrenrat steht die Mitgliedschaft im Disziplinarausschuss nicht entgegen; gleiches gilt für die Zuchtkommission.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2025

in Flein bei Heilbronn / Neckar

Eingetragen in das Vereinsregister des AG München VR211134)

1 - 1

- 1206 (4) Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung sich später als unwirksam herausstel-
1207 len, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der un-
1208 wirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt,
1209 die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung
1210 unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemei-
1211 nen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.
- 1212 (5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen des Satzungstextes vorzu-
1213 nehmen, soweit diese offensichtliche Unrichtigkeiten und Schreibversehen betreffen.
- 1214 (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen
1215 Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw.
1216 dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen aus-
1217 schließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts ent-
1218 sprechen. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung
1219 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands herbeigeführt und die Ände-
1220 rungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- 1221
- 1222
- 1223
- 1224
- 1225 Die Satzung wurde errichtet am 16.09.1985, neu gefasst am 05.11.2011, geändert am 12.04.2014,
1226 16.04.2016, 14.04.2018, 23.03.2019 und neu gefasst am 08.05.2022 sowie am 26.04.2025.